

2. So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum desselben oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

[Gleiche Bemerkung wie beim vorigen Konkordat].

72. Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gleichstellung beiderseitiger Staatsbürger in Konkursfällen betreffend, vom 7/9. Juli 1808 (M IV. 106, eidg. Samml. I. 390).

1. In allen Fallimentsfällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegierten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolloziert, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben. — 2. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Fallimentes keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

Art. 1 berechtigt nicht, für Konkurse die Anwendung derjenigen allgemeinen Regeln auszuschließen, welche bei dem sogen. Konflikt zwischen den Gesetzen mehrerer Staaten entscheiden, welches örtliche Recht auf ein gewisses Rechtsverhältniß anzuwenden sei. O 84. Nr. 139.

73. Uebereinkunft zwischen der Schweizer. Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betr. die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen, v. 12. Dez. 1825 / 13. Mai 1826 (R III. 280, eidg. Samml. II. 136).

1. Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der Schweizer. Eidgenossenschaft,